



INFORMATIONSBLETT B:

Allgemeine Hinweise, Rechtsgrundlagen und ausführliche Erläuterungen zu den Produktionserhebungen für Betriebe (MP, VP) im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)
und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder/jedem interessierten Bürgerin/Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68.000 Unternehmen des Erhebungsbereichs sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen.

Die Monatliche Produktionserhebung (MP) erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung (VP) alle übrigen Betriebe des vorgenannten Erhebungsbereichs.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Die vollständigen Texte aller Rechtsgrundlagen können Sie im Internet auf der Seite des Statistischen Bundesamtes <http://www.destatis.de> nachlesen (Menü: Auswahl „Methoden“, dort unter dem Link „Rechtsgrundlagen“).

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe A Ziffer I Nummer 7 und 8 (MP – Monatliche Produktionserhebung) und § 2 Satz 2 Buchstabe B Ziffer I ProdGewStatG (VP – Vierteljährliche Produktionserhebung).

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebs oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Elektronische Meldepflicht

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln.

Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberin/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, ha-

ben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortliche: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- bzw. europäischen Statistik betraut sind, z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit die Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Die Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger

wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamts und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zuständigen Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der Wert der monatlichen und vierteljährlichen Berichterstattung liegt in ihrer Aktualität. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass Sie uns die Daten jeweils **bis 4 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats** (MP – Monatliche Produktionserhebung) bzw. **bis 10 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals** (VP – Vierteljährliche Produktionserhebung) melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

Sollten Ihnen bis dahin noch keine Zahlen über den entsprechenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben sorgfältig. Teilen Sie uns in der Rubrik „Bemerkungen“ mit, dass es sich um Schätzwerte handelt. Rechtzeitig vorliegende, sorgfältige Schätzungen sind wertvoller als verspätet eintreffende Angaben.

Sind nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich, dann geben Sie bitte den Zeitraum an, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen durch Verrechnung mit dem Ergebnis eines späteren Zeitraums vorgenommen werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen in der Rubrik „Bemerkungen“ (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderung der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zur Zeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit

Die Beantwortung der Fragen erfolgt mithilfe des **„Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken“**, Ausgabe 2019 (GP 2019). Es liegt Ihnen auszugsweise für die Wirtschaftszweige vor, die uns aufgrund Ihrer bisherigen Meldungen bekannt sind. Weitere Auszüge aus dem GP 2019 können beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg kostenlos angefordert werden. Ergänzend kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: www.destatis.de (Methoden - Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <https://www.klassifikationsserver.de/>

Sollte Ihnen der für Ihre Produktion in Frage kommende GP 2019-Auszug nicht vorliegen oder Sie können ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zuordnen, so setzen Sie die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer ein. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg angefordert werden.

Erläuterungen zu der speziellen Meldeweise einiger Güterabteilungen

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken **Vorbemerkungen** zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die **Identnummer des Betriebs** muss angegeben sein. Sie ist i. d. R. vorgegeben.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Die Datenschutzbeauftragten des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg erreichen Sie unter

datschutz@stala.bwl.de
bzw. der Telefonnummer 0711/641-2590 oder -2042.

Sie können bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen, wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen Datenschutzrecht verstößt:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg,

Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart,

Tel: 0711 / 61 55 41 - 0, poststelle@ldi.bwl.de

Erläuterungen zu den Produktionsberichten (MP/VP)

1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis **6**) und bei der Absatzproduktion der **Verkaufswert** (siehe Erläuterungen zu Verweis **7**) und **nicht der Umsatz** zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit **entsprechend dem Produktionsfortschritt** gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen aus-

ländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis **3**).

Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren

(z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden 3 Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung** (Veredlung selbst hergestellter Erzeugnisse), für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** (Veredlung zugekaufter Erzeugnisse für eigene Rechnung) ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.
- **Lohnveredlung** (Veredlung fremder Erzeugnisse im Lohnauftrag) ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat. Als Wert ist hier nur die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem *Auftraggeber* und dem *Auftragnehmer* von Lohnveredlung kann es sich nur um *verschiedene Unternehmen* handeln. Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. **Nicht zu melden** sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebs-einrichtungen.

Installationen und Montagen

Die Begriffe ‚Installationen‘ und ‚Montagen‘ werden **synonym verwendet**. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff ‚Installationen‘ benutzt. Installationen und Montagen sind der **Zusammenbau** von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im Verzeichnis GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

- **Installationen und Montagen von fremdhergestellten Erzeugnissen:**
Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.

— Installationen und Montagen von selbsthergestellten Erzeugnissen:

Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbst hergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitet die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

2 Bezeichnung

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben.

Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte unbedingt zusätzlich an.

3 Meldenummer

Die zweite Spalte enthält die **neunstellige Meldenummer**. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben.

Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen **dürfen nicht vorgenommen werden**. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen, das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material bearbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und - sofern andere Maßeinheiten angegeben sind - auch nach der Menge anzugeben. Sie ist **nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden**. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben. Die Kosten für CO₂-Zertifikate sind mitzumelden, sobald diese Bestandteil der Vergütung sind.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

4 Maßeinheit

In der dritten Spalte sind die im GP 2009 **vorgeschriebenen Maßeinheiten** angegeben, die unbedingt für den Nachweis der **Menge** zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. „St“ und „kg“, so ist nach beiden Einheiten zu melden.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vorbelegt.

5 Zum Absatz bestimmte Produktion

Als **zum Absatz bestimmte Produktion** ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (**ohne** Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden.

Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch:

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,

— für Deputate verwendete, selbst hergestellte Erzeugnisse.
Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

6 Menge

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das **Nettogewicht** anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

7 Verkaufswert

Der **Wert der zum Absatz bestimmten Produktion** ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren **Verkaufspreises ab Werk** zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren. Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten für CO₂-Zertifikate, wenn sie in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören:

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölerzeugnisse, Erdgas, Flüssiggas und Kohle, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Bei allen im Güterverzeichnis (GP 2019) mit einem Stern (*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion **mengenmäßig** nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel nur diejenigen Mengen von selbstergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden (z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird), oder
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbstergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist der **Betrieb**. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unterneh-

mens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort aus werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur in Teilzeit) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Erhebungsbereich ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine gesonderte Meldung ist abzugeben für:

- alle **Produktionsbetriebe/-werke**, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren;
- **Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe**, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen;
- **Reparatur- und Montageabteilungen** in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen. Die Meldung soll sich in diesen Fällen *nur* auf die Reparatur- und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen abzugeben für:

- im Ausland gelegene Betriebsstätten;
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen;
- rechtlich unselbständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Erhebungsbereichs, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen;
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.